

v. 24.01.1985 – I ZR 201/82, *BGHZ* 93, 307 [311 m.w.N.]; Ellenberger/Bunte-BankR-Hdb/*Schmieder*, 6. Aufl. 2022, § 26 Rn. 64; zur etwaigen Pfändbarkeit eines der Kontokorrentbindung unterfallenden Anspruchs der Gutschrift gegen die Bank *BGH*, Urt. v. 24.09.2020 – IX ZR 289/18, *BGHZ* 227, 123 Rn. 35 [37]). Vor diesem Hintergrund ist eine Kontogutschrift damit nicht ausschließlich rechnerisch fassbar, sondern stellt ein – wenngleich durch das Kontokorrent gebundenes – Recht und mithin einen Gegenstand i.S.d. § 73a Abs. 1 StGB dar (vgl. zur Abschöpfbarkeit nach § 73a Abs. 1, § 73c S. 1 StGB von als Buchgeld in Kontokorrentabschlüssen identifizierbaren Erlösen auch *BGH*, Urt. v. 16.12.2021 – 1 StR 312/21, juris Rn. 12). Die Buchung im Kontokorrent hat indes zur Folge, dass nicht mehr die gegenständliche Einziehung, sondern lediglich die Einziehung des Wertes gem. § 73c S. 1 StGB zu erwägen ist (s. *BGH*, Urt. v. 01.07.2021 – 3 StR 518/19, *NSStZ* 2022, 354 Rn. 113 m.w.N. [= StV 2021, 780]; *Köhler* *NSStZ* 2017, 497 [501]).

Bereicherungszusammenhang bei Einziehung von Taterträgen bei anderen

StGB § 73b Abs. 2

Eine Einziehung nach § 73b Abs. 2 StGB setzt über den Wortlaut der Norm hinaus einen Bereicherungszusammenhang in dem Sinne voraus, dass die Übertragung des Vermögensgegenstands mit der Zielrichtung vorgenommen wurde, den Wertersatz dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen oder die Tat zu verschleiern. Die Einziehung nach § 73b Abs. 2 StGB findet danach ihre Grenzen, wenn ein Zusammenhang mit den ursprünglichen Tatvorteilen nicht mehr erkennbar ist und mit der Transaktion weder das Ziel verfolgt wird, das durch die Tat unmittelbar begünstigte Vermögen des Täters oder des Dritten dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, noch die Tat zu verschleiern.

BGH, Urt. v. 16.11.2023 – 3 StR 72/23 (LG Düsseldorf)

Anm. d. Red.: Vgl. auch *BGH* StV 2021, 780; StV-S 2022, 108.

Einziehung bei Normen mit doppeltem Schutzzweck

StGB § 73e

Mit Blick auf den gesetzgeberischen Willen, einerseits eine wirksame Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte zu gewährleisten, andererseits aber den Grundsatz der Privatautonomie zu berücksichtigen, sowie unter Beachtung von Sinn und Zweck der Vorschrift, eine doppelte Inanspruchnahme des Einziehungsadressaten zu vermeiden, ist § 73e Abs. 1 StGB dahin auszulegen, dass der staatliche Anspruch auf (Wertersatz-)Einziehung bei Normen mit doppeltem Schutzzweck oder bei tateinheitlicher Verletzung von Straftatbeständen, die einerseits Individual- und andererseits Universalrechtsgüter schützen, nur insoweit erlischt, als der Verletzte das Erlangte oder dessen Wert erhält. Denn nur insoweit kommt auch eine doppelte Inanspruchnahme des Einziehungsadressaten in Betracht.

BGH, Beschl. v. 23.02.2024 – 5 StR 284/23 (LG Kiel)

Anm. d. Red.: Vgl. auch *LG* Stuttgart, Beschl. v. 19.02.2019 – 6 Qs 1/19 Rn. 23; *Köhler*/*Burkhard* *NSStZ* 2017, 665 (674).

Selbständige Einziehung bei Verjährung

StGB § 76a Abs. 2 S. 1; StPO §§ 260 Abs. 3, 264 Abs. 1, 435 f.

Das Gericht kann die selbständige Einziehung des durch oder für eine verjährte Straftat erlangten Ertrages oder dessen Wertes nach § 76a Abs. 2 S. 1 StGB im subjektiven Verfahren mit dem Urteil anordnen, durch das es das Verfahren hinsichtlich dieser Tat einstellt; in einem solchen Fall bedarf es mithin nicht des Übergangs in das objektive Verfahren gemäß §§ 435 f. StPO. (amtl. Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 23.05.2023 – GSSt 1/23 (LG Stuttgart)*

Eingehungsbetrag zum Nachteil eines Zahlungsdienstleisters

StGB § 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1

Trägt der Zahlungsdienstleister das Ausfallrisiko für im elektronischen Lastschriftverfahren entstehende Rücklastschriften, dann ist bereits mit Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Point-of-Sale-Terminals ein Eingehungsbetrag zum Nachteil des Zahlungsdienstleisters vollendet, wenn der Kunde bei den Vertragsverhandlungen verschwiegen hat, dass er das Terminal vertragswidrig für eine Lastschrifreiterei nutzen werde. (amtl. Leitsatz)

BGH, Urt. v. 04.10.2023 – 6 StR 258/23 (LG Stade)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. unter Einbeziehung der durch einen Strafbefehl des *AG* *Winsen* v. 14.06.2021 verhängten Strafen wegen Betruges in 78 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 8 M. verurteilt. Außerdem hat es gegen ihn die Einziehung des Wertes von Taterträgen i.H.v. 366.987,34 € angeordnet. Die Revision des Angekl. führt zu [einer Änderung des Schuldspruchs].

[2] **I.** Nach den Feststellungen war der Angekl. im Tatzeitraum alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH, die keinen Geschäftsbetrieb ausübte. Der Angekl. nutzte die Gesellschaft ausschließlich zur Begehung von Straftaten. Am 15.07.2020 schloss er in seiner Funktion als Geschäftsführer mit der Geschädigten – der P. – einen Vertrag über die Nutzung eines mobilen Po.s (im Folgenden: Po.). Die P. stellt ihren Kunden – insb. Unternehmen und Händlern – gegen ein monatliches Entgelt und eine Beteiligung pro Transaktion für die Abwicklung ihrer jew. Bezahlvorgänge ein mobiles Po. zur Verfügung. Die für unterschiedliche elektronische Zahlungssysteme kompatiblen Po.s werden üblicherweise vom Endkunden genutzt, um mittels EC- oder Kreditkarte am Verkaufsort beim Händler Zahlungen zu leisten. Nach Eingabe der PIN oder einer Unterschrift wird die Transaktion nach dem jew. zuvor vom Händler festgelegten Zahlungssystem durchgeführt. Das dem Angekl. nach Vertragsschluss am 29.07.2020 an seine Privatadresse übersandte Po. war auch geeignet, Transaktionen im sog. elektronischen Lastschriftverfahren durchzuführen. Bei diesem elektronischen Zahlungssystem zieht der Zahlungsdienstleister die einzelnen Zahlungen der Kunden von deren Konto ein. Er sammelt die Transaktionen für den Händler und überweist die gesammelten Zahlungen eines bestimmten Zeitabschnitts als sog. Kassenschnitt an den Händler. Weist das Konto des Kunden des Händlers keine ausreichende Deckung auf, kommt es durch einen Widerruf der Lastschrift zu einer Rückbuchung über eine Rücklastschrift.

[3] Um solche Rückbuchungen zu vermeiden, vereinbarte der Angekl. mit der Geschädigten einen sog. Clearing-Service. So wollte er – was er bei den Vertragsverhandlungen verschwiegen – das Po. ausschließ-

lich vertragswidrig zur Generierung von Lastschriften zugunsten der GmbH nutzen. Dies war nur aufgrund des von der Geschädigten zugesicherten Clearing-Service möglich, der darin bestand, dass dem Konto der GmbH bereits vor Abschluss des »Clearings« der jew. kartenausstellenden Bank die Gutschriften der durch das Po. abgewickelten Bezahlvorgänge gutgeschrieben wurden. Das Risiko eines Zahlungsausfalls durch spätere Rücklastschriften trug somit die Geschädigte. Dem Angekl. ermöglichte die Vorleistung der Geschädigten hingegen, dass er vor etwaigen Rückbuchungen auf die dem Konto der GmbH gutgeschriebenen Geldbeträge zugreifen konnte.

[4] Im August und September 2020 gelang es dem Angekl., über das Po. insg. 78 Bezahlvorgänge im elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) in einem Wert von insg. 346.987,34 € abzuwickeln. Entweder verwendete er hierbei seine eigene Bankkarte, diejenige der GmbH oder diejenige seines Bruders. Die ausgelösten Lastschriften wurden – was der Angekl. wusste – jew. mangels Deckung widerrufen; die Rücklastschriften gingen entspr. dem vereinbarten Clearing-Service zu Lasten der Geschädigten. Bei den Zahlungsvorgängen gab der Angekl. nicht die PIN der jew. Bankkarten ein, sondern leistete jew. eine Unterschrift. Die im Tatzeitraum insg. dem Konto der GmbH von der Geschädigten gutgeschriebenen 346.987,34 € hob der Angekl. jew. zeitnah ab, um das Geld für private Zwecke zu nutzen.

[5] **II. 1.** Die Verurteilung wegen Betruges weist keinen durchgreifenden Rechtsfehler auf.

[6] **a)** Der Betrug war mit Vertragsschluss und der anschließenden Übersendung des Po.s vollendet, da hierdurch eine schadensgleiche Vermögensgefährdung eintrat.

[7] **aa)** Der Vertragsschluss beruhte kausal auf einer Täuschung des Angekl. Indem dieser bei den Vertragsverhandlungen konkludent erklärte, er werde das Po. mitsamt dem vereinbarten Clearing-Service vertragsgemäß nutzen, rief er bei der Geschädigten eine für den Vertragsschluss ursächliche Fehlvorstellung über das von ihr aufgrund des Clearing-Services i.R.d. Vertragsdurchführung tatsächlich zu tragende Zahlungsausfallrisiko hervor. Denn anders als bei einer vertragsgemäßen Nutzung liegt bei der in Wahrheit von dem Angekl. beabsichtigten Verwendung des Po.s für eine Lastschriftreiterei jeder einzelnen Lastschrift ein massiv erhöhtes Risiko des Widerrufs zugrunde (vgl. *BGH*, Urt. v. 15.06.2005 – 2 StR 30/05, *BGHSt* 50, 147 [155] [= StV 2005, 607]).

[8] **bb)** Bereits mit dem Vertragsschluss und der Übersendung des Po.s verfügte der betr. Mitarbeiter irrtumsbedingt über das Vermögen der P., die einen Vermögensschaden in Form einer schadensgleichen Vermögensgefährdung zur Folge hatte. Diese Konstellation ist mit Fällen des sog. Kontoeröffnungsbetruges vergleichbar. Eröffnet der Täter unter Vorlage eines gefälschten Personalausweises und Täuschung über seine Zahlungswilligkeit bei einer Bank ein Konto und wird ihm eine EC-Karte oder Kreditkarte ausgehändigt, dann liegt nach st. Rspr. des *BGH* ein vollendeter Betrug vor, wenn dem Täter ein Überziehungskredit eingeräumt oder ihm Kreditkarten bzw. EC-Karten mit einer Einlösungsgarantie ausgehändigt wurden (vgl. *BGH*, Beschl. v. 08.10.2019 – 2 StR 83/19, *NStZ-RR* 2020, 44; v. 14.10.2010 – 2 StR 447/10, *NStZ* 2011, 160; v. 21.11.2001 – 2 StR 260/01, *BGHSt* 47, 160 [= StV 2002, 135]; Urt. v. 13.06.1985 – 4 StR 213/85, *BGHSt* 33, 244 [245] [= StV 1985, 412]). Während beim Kontoeröffnungsbetrug dem Täter durch die Überlassung der Geldkarte mitsamt PIN ein unmittelbarer vermögensgefährdender Zugang zum Vermögen der kontoführenden Bank gewährt wird, konnte der Angekl. spätestens mit der Übersendung des Po.s direkt über Teile des Vermögens der Geschädigten disponieren, da er Lastschriften generieren konnte, für die die Geschädigte aufgrund des vereinbarten Clearing-Services das Ausfallrisiko trug.

[9] **b)** Es stößt auf keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken, dass das *LG* zur Bezifferung des Vermögensschadens auf

die dem Konto der GmbH durch die 78 Zahlungsvorgänge gutgeschriebenen 346.987,34 € abgestellt hat.

[10] Grds. wird bei einem Eingehungsbetrug durch einen Vergleich der Vermögenslage vor und nach dem Vertragsabschluss bestimmt, ob ein Vermögensschaden eingetreten ist. Gegenstand des Vergleichs ist der Wert der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen. Der Getäuschte ist geschädigt, wenn der Vergleich des Geldwertes des gegen den Täuschenden erworbenen Anspruchs mit dem Geldwert der von ihm eingegangenen Verpflichtung einen Negativsaldo zu seinem Nachteil ergibt (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Urt. v. 20.03.2013 – 5 StR 344/12, *NJW* 2013, 1460 [= StV 2014, 679]; v. 20.12.2012 – 4 StR 55/12, *BGHSt* 58, 102 [111]; v. 14.08.2009 – 3 StR 552/08, *BGHSt* 54, 69 [122] [= StV 2009, 675]; Beschl. v. 14.04.2011 – 2 StR 616/10, *NStZ* 2011, 638 [639]). Danach wären hier einerseits der wirtschaftliche Wert des Anspruchs der Geschädigten auf Zahlung des Entgelts und andererseits der wirtschaftliche Wert der von der Geschädigten geschuldeten Zahlungsdienstleistung einschließlich des durch den Clearing-Service übernommenen Zahlungsausfallsrisikos zu bewerten gewesen. Für die Wertbestimmung wären dabei insb. die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Ausführung des Tatplans sowie die zu einer Sperrung des Terminals führenden Sicherungsmechanismen seitens des Zahlungsdienstleisters von Bedeutung gewesen (vgl. zum Abschluss von Versicherungsverträgen *BGH*, Urt. v. 08.12.2021 – 5 StR 236/21, *NStZ* 2022, 409 [411]; *BVerfGE* 130, 1 [48] [= StV 2012, 641]; krit. *Schladitz wistra* 2022, 108 [110 f.]; *Kraatz JR* 2012, 329 [330 f.]).

[11] Dennoch stellt es keinen durchgreifenden Rechtsfehler dar, dass das *LG* i.R.d. Schadensbestimmung diese Maßstäbe nicht beachtet und stattdessen auf die durch den Angekl. nach Vertragsschluss mithilfe des Terminals ausgelösten 78 Zahlungsvorgänge und der dadurch dem Konto der GmbH gutgeschriebenen Beträge von 346.987,34 € abgestellt hat. Denn der dem Angekl. zur Last fallende Eingehungsbetrug erschöpfte sich nicht in dem Abschluss des Vertrages, und auch die sich anschließende Erfüllungsphase beschränkte sich – anders als etwa bei einem Kaufvertrag – nicht auf einen mit dem Verpflichtungsgeschäft zusammenfallenden singulären Übertragungsakt. Vielmehr stellte der Vertragsschluss lediglich ein in ein Dauerschuldverhältnis mündendes Durchgangsstadium dar, und der Tatplan des Angekl. sah vor, dass die endgültigen vermögensschädigenden Handlungen erst sukzessive i.R.d. Erfüllungsphase vorgenommen werden. Es ist anerkannt, dass in solchen Fallkonstellationen auf den in der Erfüllungsphase eintretenden endgültigen Vermögensnachteil abgestellt werden kann, da die Vertragsdurchführung auf der für den Vertragsschluss ursächlichen Täuschung beruht (vgl. *BGH*, Urt. v. 29.01.1997 – 2 StR 633/96, *BGHR StGB* § 263 Abs. 1 Konkurrenzen 9). Der für den Eingehungsbetrug geltende Grundsatz, dass es für die Schadensbestimmung gleichgültig ist, wie sich »die Dinge später entwickeln« (vgl. *BGH*, Urt. v. 21.04.2016 – 1 StR 456/15, *NStZ* 2016, 674; Beschl. v. 23.02.1982 – 5 StR 685/81, *BGHSt* 30, 388 [389]), gilt aufgrund einer Einheitsbetrachtung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft somit erst nach Abschluss der irrtumsbedingt vollzogenen Erfüllungsphase (vgl. *Klein*, Das Verhältnis von Eingehungs- und Erfüllungsbetrug, 2003, S. 167 f.; *Rengier JuS* 2000, 644 [645]; *Matt/Renzikowski-StGB/Saliger*, 2. Aufl. 2020,

§ 263 Rn. 244; AnwK-StGB/*Gaede*, 3. Aufl. 2020, § 263 Rn. 110; *Kölbel*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2019, 5. Teil Rn. 128). Es besteht auch kein Anhaltspunkt dafür, dass ein atypischer Schadensverlauf einen den Eingegangsschaden nicht mehr repräsentierenden überschießenden Erfüllungsschaden verursacht haben könnte. Vielmehr hatten die in der Erfüllungsphase wirkenden schadensbestimmenden Faktoren allesamt ihren Ursprung in dem irrtumsbedingten Vertragsschluss. Der durch diesen ausgelöste Vermögensnachteil war vorliegend deshalb vollständig in dem durch die Vertragserfüllung herbeigeführten Vermögensschaden enthalten (vgl. *BGH*, Urt. v. 20.12.2012 – 4 StR 55/12, a.a.O. S. 109; Beschl. v. 28.04.2016 – 4 StR 317/15, NStZ 2016, 539).

[12] 2. Der Schuldspruch stößt indes insoweit auf durchgreifende rechtliche Bedenken, als das *LG* von 78 Tateinheitlich zusammenstreichenden Betrugsfällen ausgegangen ist. Reicht die i.R.d. Verpflichtungsgeschäfts vorgenommene Täuschungshandlung – wie hier – bis in die Erfüllungsphase, dann liegt beim Zusammentreffen von Eingehungs- und Erfüllungsbetrug eine einheitliche Betrugstat vor (vgl. *BGH*, Beschl. v. 21.11.2001 – 2 StR 260/01, a.a.O.; v. 01.02.2007 – 5 StR 467/06, NStZ 2007, 578 [579] [= StV 2007, 297]; Urt. v. 29.01.1997 – 2 StR 633/96, a.a.O.; v. 20.12.2012 – 4 StR 55/12, a.a.O. S. 109). Der *Senat* ändert den Schuldspruch daher in entsprechender Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO. [...]

Täterschaft und Teilnahme beim Bandenbetrug

StGB §§ 263 Abs. 1 und 5, 25 Abs. 2, 27 Abs. 1

1. Bei der Beteiligung mehrerer Personen, von denen nicht jede sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht, handelt mittäterschaftlich, wer seinen eigenen Tatbeitrag so in die Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Mittäterschaft erfordert dabei zwar nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst; ausreichen kann auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt. Stets muss sich diese Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen.

2. Erschöpft sich demgegenüber die Mitwirkung nach dem Willen des sich Beteiligten in einer bloßen Förderung fremden Handelns, so fällt ihm lediglich Beihilfe zur Last.

3. Regelmäßig sind die »Abholer« bei arbeitsteiligen Betrugstaten rechtlich als Mittäter i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB einzustufen. Dies gilt auch dann, wenn ein »Abholer« nicht selbst mit dem Tatopfer in Kontakt tritt und diesem (zumindest konkludent) vorspiegelt, ein Polizeibeamter zu sein, also nicht in eigener Person alle Tatbestandsmerkmale des Betrugs verwirklicht und schon deshalb aus Rechtsgründen Mittäter ist.

BGH, Urt. v. 29.06.2023 – 3 StR 343/22 (LG Kleve)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat die Angekl. wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs sowie Beihilfe zum gewerbs- und bandenmäßigen Betrug in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. [...] Gegen das Urt. wendet sich die StA mit ihrer zu Ungunsten der Angekl. eingelegten und auf die Sachrüge gestützten Revision.

Die StA macht im Wesentlichen geltend, die Angekl. hätte in allen fünf Fällen wegen mittäterschaftlich begangenen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs verurteilt werden müssen. Das vom GBA nur in Bezug auf die Zumessung der Gesamtstrafe vertretene Rechtsmittel hat ganz überwiegend Erfolg.

[2] I. Das *LG* hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] 1. Die Angekl. beteiligte sich an einer Gruppierung, die – gesteuert aus der Türkei heraus – Betrugstaten nach dem *modus operandi* »Falscher Polizeibeamter« beging. In der Türkei tätige Anrufer (»Keiler«) nahmen telefonisch Kontakt mit älteren Personen in Deutschland auf, wobei den Opfern mittels »Caller-ID-Spoofing« als Telefonnummer des Anrufers ein deutscher Anschluss angezeigt wurde. Die Anrufer gaben sich als Polizeibeamte aus und spiegelten den Opfern vor, Straftäter seien im Begriff, bei ihnen einzubuchen oder in kollusivem Zusammenwirken mit Angestellten ihrer Bank Sparguthaben zu vereinnahmen. Die Angerufenen sollten ihre zu Hause befindlichen Bargeldbestände und Wertsachen zusammentragen bzw. Geld von ihren Bankkonten abheben und die Vermögenswerte, um diese zu sichern, zur Abholung durch die Polizei vor ihrer Wohnung bereitlegen oder Polizeibeamten übergeben, die sie zu Hause aufsuchen würden. Sofern die Geschädigten den Behauptungen Glauben schenken und den Aufforderungen nachkamen, fuhren sog. »Abholer« zu ihnen, die von den Hintermännern in der Türkei benachrichtigt und während ihrer Tätigkeit telefonisch angeleitet und geführt wurden. Sie nahmen – je nach Fallkonstellation – von den Opfern außerhalb ihrer Wohnungen zur Abholung bereitgelegte Behältnisse mit Vermögensgegenständen an sich oder traten in direkten Kontakt mit den Geschädigten, gaben sich als Polizeibeamte aus und ließen sich für die Polizei bereitgestellte Vermögenswerte aushändigen. Anschließend übergaben die »Abholer« die erlangte Beute an »Logistiker«, die ihrerseits die »Abholer« aus dem Erlangten entlohnten und die verbleibenden Taterträge an die Hintermänner in der Türkei transferierten (vgl. zu diesem Deliktphänomen *BGH*, Beschl. v. 02.11.2022 – 3 StR 12/22, NStZ-RR 2023, 49 [= StV 2023, 748 [Ls]]; Urt. v. 01.06.2022 – 1 StR 421/21, NZWiSt 2023, 223 Rn. 4 ff. [= StV 2022, 723 [Ls]]; v. 29.07.2021 – 1 StR 83/21, NStZ 2022, 95 [= StV 2022, 731]; v. 29.04.2021 – 5 StR 476/20, juris Rn. 2 ff.; v. 15.07.2020 – 2 StR 46/20, NStZ 2021, 221 [= StV 2021, 709 [Ls]]; Beschl. v. 14.04.2020 – 5 StR 37/20, *BGHSt* 64, 314 Rn. 3 [= StV 2021, 486]).

[4] 2. Die Angekl. schloss sich der Gruppierung in voller Kenntnis der Vorgehensweise als »Abholerin« an. Sie erklärte sich bereit, zukünftig in der vereinbarten Funktion fortlaufend tätig zu werden, und wurde in die ihr bekannte arbeitsteilige Organisationsstruktur des Zusammenschlusses eingebunden. Sie wollte sich durch wiederholte Tatbegehungen eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen.

[5] a) Die Angekl. hatte jedoch Hemmungen, sich selbst unmittelbar zu den Wohnungen der Geschädigten zu begeben und dort Geld oder Wertgegenstände an sich zu nehmen. Sie gewann daher ohne Kenntnis der Hintermänner und absprachewidrig eine Freundin – die Mitangekl. (vgl. insofern *BGH*, Beschl. v. 10.01.2023 – 3 StR 343/22, wistra 2023, 206 [= StV-S 2023, 162]) – dafür, an »Abholungen« mitzuwirken.

[6] In vier Fällen fuhren beide jew. mit dem Pkw der Angekl. zu den Wohnungen der Opfer, nachdem die Angekl. von einem Hintermann telefonisch benachrichtigt worden war, dass eine Abholung anstehe, und sodann ihrerseits die Mitangekl. verständigt und aufgenommen hatte. Dabei erhielt die Angekl. zunächst keine Informationen zum Ort der Abholung und zur erforderlichen Vorgehensweise. Vielmehr stand sie während der Fahrten in ständigem Telefonkontakt zu einem Hintermann und wurde von diesem telefonisch zu den Wohnungen gelotst. Am Abholort angekommen übernahm die Mitangekl. das Mobiltelefon der Angekl. und begab sich zu den Wohnungen der